

Die Anwendung von Art. 15 KmG ist *kompliziert*: Ob Rechtsvorschriften „nach diesem Gesetz“, d.h. nach Massgabe des KmG, „kundgemacht worden sind“¹¹⁰³, bildet eine „Rechtsfrage“¹¹⁰⁴, die sich nach den Art. 10 und 11 KmG und damit nach den Kriterien für die Zulässigkeit (d.h. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit) einer Wahl entweder der vollständigen Kundmachung (Art. 10 KmG) oder der Kundmachung in vereinfachter Form (Art. 11 KmG) richtet.

Nachdem über diese Kriterien zwischen der Regierung und dem Landtag einerseits und dem Staatsgerichtshof andererseits jahre-, wenn nicht jahrzehntelang *Uneinigkeit* bestanden hat¹¹⁰⁵, ist Rechtsklarheit in dieser Frage *ebenso lange ausgeblieben*: Obwohl die Regierung vom Landtag dazu ermächtigt worden ist, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen vom „Grundsatz“¹¹⁰⁶ einer vollständigen Kundmachung abgewichen und die Möglichkeit einer Kundmachung in vereinfachter Form bevorzugt werden kann¹¹⁰⁷, hat der Staatsgerichtshof diese Ermächtigung wenn auch nicht *negiert*, so doch *ignoriert* und die von ihm aus Art. 65 Abs. 1 LV abgeleiteten *hohen Kundmachungsstandards* auf die Kundmachung des Wirtschaftsvertragsrechts ebenso unbeirrt wie unbeirrbar zur Geltung gebracht. Der Verweis „sofern sie nach diesem Gesetz kundgemacht worden sind“ in Art. 15 KmG hat sich dabei als Ursache eines *fatalen Spannungsverhältnisses* zwischen den miteinander unvereinbaren Standpunkten von Landtag und Regierung auf der einen und des Staatsgerichtshofes auf der anderen Seite erwiesen¹¹⁰⁸.

Als Folge dieser Situation ist die Frage, welcher Kundmachungsform das Wirtschaftsvertragsrecht zu seiner Wirksamkeit bedarf, bis in die neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts *unbeantwortet* geblieben. Erst die (abermalige) Verfassungs- und Gesetzesänderung aus dem Jahre 1996 (die zweite Reform des Kundmachungsrechts) hat diesem Zustand ein Ende gesetzt. Ob dieses ein definitives oder nur ein provisorisches ist, scheint jedoch nach wie vor offen zu sein¹¹⁰⁹.

1103 Art. 15 KmG.

1104 Becker (Nachtrag) S. 55.

1105 Siehe hierzu das 24. Kapitel Pkt. 2.

1106 Randtitel von Art. 10 KmG.

1107 Art. 18 Abs. 2 KmG.

1108 Siehe hierzu das 24. Kapitel Pkt. 2.

1109 Siehe hierzu das 24. Kapitel Pkt. 3.2.2.